

Mittlerer Schulabschluss (MSA)

Teilnahme anderer Bewerber (Externe)

§ 33 (1) MSO

An der Abschlussprüfung können auch Bewerber teilnehmen, die nicht Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule sind oder die keiner Schule angehören. Soweit sie Schüler sind, müssen sie sich jedoch mindestens in der Jahrgangsstufe 10 befinden.

§ 33 (2) MSO

Die Bewerber müssen den Antrag unter Angabe des von ihnen gewählten Wahlpflichtfaches und des gewählten Wahlfaches bis zum 1. Februar an der Mittelschule stellen, die eine Jahrgangsstufe 10 führt und in deren Einzugsbereich sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Schulleiter entscheidet über die Zulassung schriftlich.

Später eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

§ 34 (4) MSO

Dem Antrag sind beizufügen

- der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde in beglaubigter Abschrift
- ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs enthalten muss
- das letzte Jahreszeugnis und gegebenenfalls eine Bescheinigung über den Schulbesuch der zuletzt besuchten Schule
- eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Erfolg oder der Bewerber schon einmal die Prüfung zu einem mittleren Schulabschluss abgelegt hat oder ob sich der Bewerber zur gleichen oder einer entsprechenden Prüfung bereits an einer anderen Stelle gemeldet hat,
- eine Erklärung, in welchen Fächern die Bewerberin oder der Bewerber geprüft werden will, soweit Wahlmöglichkeiten gegeben sind,
- eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher er benützt hat.

§ 33 (5) MSO

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber

- die Prüfung früher ablegen würde, als dies bei ordnungsgemäßigem Mittelschulbesuch möglich wäre
- die Prüfung zu einem mittleren Schulabschluss bereits wiederholt hat, hierzu zählen auch Wiederholungsprüfungen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland,
- an einer anderen Stelle zu einer entsprechenden Prüfung zugelassen wurde, diese Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist.

§ 33(6) MSO

Die Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen.

Prüfungsfächer

§ 29 (1) Nr. 1 MSO

Deutsch, Mathematik und Englisch

ferner Wirtschaft und Beruf oder das besuchte Wahlpflichtfach

ferner Geschichte/Politik/Geographie und Natur und Technik

§ 29 (2) MSO

Die Abschlussprüfung im Fach Englisch kann auf Antrag bei Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache durch eine Prüfung in der nichtdeutschen Muttersprache ersetzt werden.

Die Abschlussprüfung

- In Deutsch, Mathematik, Englisch (bzw. Muttersprache), sowie im Projekt und in den Wahlpflichtfächern verläuft gemäß § 29 MSO (siehe Verweisungen)
- in Geschichte/Politik/Geographie und Natur und Technik findet mündlich statt und dauert jeweils mindestens 15 Min.
- In der Projektprüfung kann keine mündliche Prüfung abgelegt werden.
- In der mündlichen Prüfung im Fach Englisch können Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

Prüfungstoff:

Lehrplaninhalte der Jahrgangsstufe 10, mit denen sich der Bewerber besonders gründlich beschäftigt hat; mindestens die Hälfte der Prüfungszeit muss den anderen Lerninhalten des Lehrplans der Jahrgangsstufe 10 vorbehalten bleiben.

Bewerber können sich freiwillig einer mündlichen Prüfung in den Fächern unterziehen, in denen sie die Note 5 oder 6 erzielt haben, höchstens jedoch in zwei Fächern.

§ 33 (4) MSO

Externe Bewerber, die staatlich genehmigte Mittelschule besuchen, werden gemäß § 28 (4) MSO geprüft.

§ 33 (5) MSO

Die Gesamtnoten der Abschlussfächer ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen.

Die Note einer freiwilligen mündlichen Prüfungsleistung wird im Verhältnis zur Note der bisher erbrachten Prüfungsleistungen wie 1:2 gewichtet.

Das Bestehen der Abschlussprüfung:

§ 31 (9,10) MSO

Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung.

Sie ist nicht bestanden bei

Gesamtnote 6 in einem Abschlussfach, sofern nicht Notenausgleich gewährt wird,

Gesamtnote 5 in zwei Abschlussfächern, sofern nicht Notenausgleich gewährt wird,

Gesamtnote 6 im Fach Deutsch.

Abschlussfächer sind alle Fächer mit Ausnahme des Fachs Sport.

Schülern mit Gesamtnote 6 in einem Abschlussfach oder Gesamtnote 5 in zwei Abschlussfächern kann vom Prüfungsausschuss Notenausgleich gewährt werden, wenn sie

in einem Abschlussfach die Gesamtnote 1 oder

in zwei Abschlussfächern die Gesamtnote 2 oder

in drei Abschlussfächern die Gesamtnote 3

erreicht haben.

§ 33 (3)

Bewerber können sich freiwillig einer mündlichen Prüfung in den Fächern unterziehen, in denen sie die Note 5 oder 6 erzielt haben, höchstens jedoch in zwei Fächern.